

Merkblatt zur Arbeitsschutzunterweisung von Auszubildenden

Unterweisungen im Arbeitsschutz: bei Auszubildenden besonders wichtig

Das Fehlen der nötigen Erfahrung ist eine der häufigsten Ursachen für Arbeitsunfälle. Junge Menschen im Alter unter 25 Jahren sind statistisch betrachtet annähernd doppelt so häufig in Arbeitsunfälle verwickelt als Ältere. Zur fehlenden Erfahrung kommen bei Auszubildenden auch die nicht vertraute Umgebung im Betrieb sowie unbekannte Risiken in Form von Maschinen und Werkzeugen oder gefährlichen Arbeitsstoffen hinzu. Auch das besondere Risikoverhalten junger Menschen und der sprichwörtliche „jugendliche Leichtsinn“ erhöhen die Gefahr von Arbeitsunfällen. Von Arbeitsunfällen abgesehen kann Fehlverhalten auch langfristig zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Lärmschwerhörigkeit aufgrund des Nicht-Verwendens von Gehörschutz oder Hauterkrankungen durch leichtfertigen Umgang mit Chemikalien sind typische Beispiele dafür.

Regelmäßige Unterweisung Pflicht

Eine ganze Reihe von staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen wie z. B. das Arbeitsschutzgesetz, die Gefahrstoffverordnung oder die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) verpflichten den Arbeitgeber, seine Beschäftigten (nicht nur Auszubildende) regelmäßig zu unterweisen. Was bedeutet „regelmäßig“? Während die Gefahrstoffverordnung (z. B. für den Umgang mit Lacken, Lösemitteln oder Reinigungsmittelkälen) zwingend vorgibt, dass die Unterweisung vor Beginn der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich erfolgen muss, formuliert das Arbeitsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Pflicht zur Wiederholung von Unterweisungen „erforderlichenfalls regelmäßig“. Den Turnus der Unterweisungen, z. B. für den Umgang mit gefährlichen Maschinen, kann der Arbeitgeber im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung selbst festlegen. Ein jährlicher Turnus wie bei der Unterweisung im Umgang mit Gefahrstoffen erscheint jedoch auch hier sinnvoll.

Besondere Regelungen für Jugendliche in der Ausbildung

Werden jugendliche Auszubildende beschäftigt, sind zusätzlich die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Danach müssen Jugendliche vor Beginn der Beschäftigung (also möglichst am ersten Tag der Ausbildung) und bei wesentlichen Änderungen der Arbeitsbedingungen (z. B. bei einem innerbetrieblichen Wechsel des Arbeitsplatzes im Rahmen der Ausbildung) tätigkeitsbezogen über die Unfall- und Gesundheitsgefahren unterwiesen werden. Vor dem erstmaligen Bedienen gefährlicher Maschinen und dem erstmaligen Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen ist ebenfalls eine Unterweisung erforderlich. Für den Turnus der Unterweisung gibt es bei Jugendlichen eine besondere Regelung: Hier sind Unterweisungen „in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber halbjährlich, zu wiederholen“.

Unterweisungen dokumentieren

Durchgeführte Unterweisungen sollten immer schriftlich dokumentiert werden. In der Dokumentation ist festzuhalten, wann und von wem die Unterweisung durchgeführt wurde und was Inhalt der Unterweisung war. Der Unterwiesene bestätigt seine Teilnahme an der Unterweisung durch seine Unterschrift. Sollte ein Auszubildender aufgrund eines Fehlverhaltens entgegen der Unterweisung zu Schaden kommen (z. B. durch Rauchen während des Verarbeitens lösemittelhaltiger Beschichtungsstoffe), kann der Arbeitgeber anhand der Dokumentation der Unterweisung belegen, dass er seinen Pflichten im Arbeitsschutz nachgekommen ist.

Mögliche haftungsrechtliche Konsequenzen

Versäumt der Arbeitgeber die Erfüllung seiner Pflichten im Arbeitsschutz (Durchführen einer Gefährdungsbeurteilung, regelmäßige Unterweisungen), drohen erhebliche haftungsrechtliche Konsequenzen. Pflichtverletzungen werden hier schnell als grobe Fahrlässigkeit betrachtet. Im Falle eines Personenschadens droht dann neben strafrechtlichen Konsequenzen die Gefahr, von der Berufsgenossenschaft für Heilbehandlungs- und Rehabilitationskosten in Regress genommen zu werden.

Hilfe bei der Durchführung von Unterweisungen

Die Berufsgenossenschaften unterstützen Arbeitgeber mit Materialien wie Unterweisungshilfen oder Checklisten zur Gefährdungsbeurteilung bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Arbeitsschutz.

Unter den folgenden Internetadressen stehen entsprechende Informationen zur Verfügung:

- www.bghm.de (Berufsgenossenschaft Holz und Metall)
- www.bgetem.de (Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse)
- www.bgn.de (Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe)
- www.bgbau.de (Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft)
- www.bgw-online.de (Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege)
- www.bgrci.de (Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie)
- www.bghw.de (Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution)
- www.vbg.de (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft)
- www.bg-verkehr.de (Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft)

12.04.2021 psh